

BStGer BG.2012.48 vom 18. Januar 2013

Bundesstrafgericht, 2013-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.48

FR: TPF BG.2012.48 du 18 janvier 2013

IT: TPF BG.2012.48 del 18 gennaio 2013

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl. hierzu u. a. TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungs-austausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO; vgl. hierzu KUHN, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 39 StPO N. 9 sowie Art. 40 StPO N. 10; SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N. 488; GALLIANI/MARCELLINI, Codice svizzero di procedura penale [CPP] – Commentario, Zurigo/San Gallo 2010, n. 5 ad art. 40 CPP).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft Zug ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (§ 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechts-

- 4 -

pflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/ZG; BGS 161.1]). Bezüglich der Gesuchsgegner steht diese Befugnis im Kanton Schwyz der Oberstaatsanwaltschaft (§ 48 lit. e und lit. f der Justizverordnung des Kantons Schwyz vom 18. November 2009 [SRSZ 231.110]) und im Kanton St. Gallen dem örtlich zuständigen und am Verfahren beteiligten leitenden Staatsanwalt zu (Art. 24 des Einführungs-gesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung des Kantons St. Gallen vom 3. August 2010 [sGS 962.1]). Die übrigen Eintensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (MOSER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 34 StPO N. 11; GUIDON/BÄNZIGER, Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, Jusletter 21. Mai 2007, [Rz 25] m.w.H.; vgl. nebst anderen den Entscheid des Bundesstrafgerichts BG.2010.12 vom 8. September 2010, E. 2.2 m.w.H.). Es gilt der Grundsatz „in dubio pro duriore“, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 42] m.w.H.).

E. 2.2

Vorliegend wurde Anfang 2012 im Konkursverfahren der C. AG seitens der B. AG eine Fotokopie eines Aktienkaufvertrages über sämtliche 100 Namenaktien der C. AG eingereicht, nachdem das Konkursamt Höfe den Vertreter der B. AG aufgefordert hatte, der Nachliberierungspflicht im Umfang von Fr. 50'000.-- nachzukommen (Gerichtsstandsakten Zug Urk. 2/24). Gemäss diesem Vertrag, der vom 18. Januar 2010 datiert, verkaufte die B. AG, die Aktien an A. (Gerichtsstandsakten Zug Urk. 2/27). Bei diesem Vertrag, der keine lesbaren Unterschriften trägt, soll es sich um ein gefälschtes Dokument handeln.

E. 2.3

Gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO sind für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden

- 5 -

ist. Bei Urkundenfälschung gilt als Ausführungsort derjenige Ort, an welchem die Urkunde gefälscht wird (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. A., Bern 2004, N 124; NAY/THOMMEN, Basler Kommentar, 2. A., Basel 2007, Art. 340 StGB N. 6 mit Hinweis auf BGE 122 IV 162 E. 5). Obschon die Täterschaft aufgrund der vorliegenden Akten noch nicht als bekannt vorausgesetzt werden kann und es sich beim mutmasslich gefälschten Vertrag möglicherweise um eine Totalfälschung handelt, ist es bei der gegebenen Aktenlage angebracht, den im Vertrag festgehaltenen Unterzeichnungsort Z./SZ als Tatort anzunehmen und damit als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit festzulegen, zumal die B. AG bis am 16. Dezember 2011 ihren Sitz auch tatsächlich dort hatte (Gerichtsstandsakten Zug Urk. 2/11). Damit sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Schwyz gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO für berechtigt und verpflichtet zu erklären, das gegen die unbekannt Tüterschaft zur Last gelegte Urkundendelikt zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.